

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie: Änderung von § 6 Absatz 2 sowie der Anlagen 1 und 2

Vom 19. Dezember 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	3
4.	Verfahrensablauf	4
5.	Fazit	4
6.	Zusammenfassende Dokumentation.....	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Diese Aufgabe wird unter anderem in der Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) umgesetzt.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Gegenstand der vorliegenden Änderungen der Richtlinie sind Konkretisierungen der Anforderungen an das ärztliche Personal sowie eine klarstellende Änderung der Regelungen zur Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderkrebsregister (DKKR). Darüber hinaus werden in §§ 3, 4, 5 und 7 redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Diese Änderungen in den vorgenannten Regelungen erfordern zugleich eine entsprechende Anpassung der Anlage 2 der Richtlinie (Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien), die vorliegend umgesetzt wird.

Des Weiteren wurde die Anlage 1 der Richtlinie geändert: Die Liste 1 „Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen“ wird insbesondere um pädiatrisch-hämato-onkologische Krankheiten im Sinne von § 3 Absatz 1 erweitert, die in einem pädiatrisch-hämato-onkologischen Zentrum behandelt werden müssen. Durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist ferner die Übernahme der neuen ICD-10-GM-Kodes 2020 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des G-BA erforderlich. Dies betrifft auch die KiOn-RL, die in Anlage 1 ICD-Kodes enthält.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 4 Personelle und fachliche Anforderungen

Zu Absatz 1:

Die bisherige Formulierung „vollzeitig tätige“ Fachärztinnen bzw. -ärzte war missverständlich in Bezug auf den Arbeitszeitumfang der einzelnen angestellten Person. Die Änderung stellt klar, dass es unerheblich ist, ob die Fachärzte im Zentrum in Teilzeit oder Vollzeit tätig sind. Es ist dem Zentrum überlassen, die Vollzeitstellen bei Bedarf anteilig auf mehrere in Teilzeit tätige Fachärzte zu verteilen. Das Zentrum muss jedoch sicherstellen, dass die Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder-Hämatologie und -Onkologie inkl. der ärztlichen Leitung im Umfang von drei Vollzeitäquivalenten im Zentrum tätig sind.

Zu § 5 Anforderungen an Organisation und Infrastruktur

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird eine normative Klarstellung des Begriffs „werktätlich“ vorgenommen.

Zu § 6 Teilnahme an Maßnahmen zur Sicherung der Ergebnisqualität

Zu Absatz 2:

Mit der Neufassung des Absatz 2 wird klargestellt, dass die personenbezogene Übermittlung von Daten an das DKKR entsprechend den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln nur auf Grundlage einer datenschutzrechtlich wirksamen Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten oder bei Fehlen der Einwilligung nur in anonymisierter Form erfolgen darf. Durch die in Satz 1 nunmehr ausdrücklich geregelte Informationspflicht des Krankenhauses gegenüber Patientinnen und Patienten bzw. ihren Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am DKKR wird das bisher praktizierte Verfahren abgebildet und sichergestellt, dass die Zentren weiterhin – nach erfolgter Einwilligung der Betroffenen - die entsprechenden Daten an das DKKR übermitteln können. Mit dieser Informationspflicht über die Möglichkeit der Teilnahme am DKKR wird der besonderen Bedeutung des DKKR als bewährtem Instrumentarium der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung der kideronkologischen Versorgung Rechnung getragen.

Durch die klarstellende Neufassung von Absatz 2 kann die bisherige Praxis der Meldungen an das DKKR unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben fortgeführt und damit auch in Zukunft dem DKKR die überaus wichtige Datenbasis zur Verfügung gestellt werden. Im Ergebnis wird die aus Sicht des G-BA unverändert bestehende besondere Bedeutung der Meldungen an das DKKR und der damit verbundenen vielschichtigen Möglichkeiten der Nutzung dieser Datenbasis auch mit der Neufassung von Absatz 2 verdeutlicht.

Zu Anlage 1: Diagnosen der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie nach ICD-10-GM Version 2020

Vorliegend werden in Anlage 1 der KiOn-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

Dem Zweck der Richtlinie entsprechend darf Liste 1 in Anlage 1 der Richtlinie nur Erkrankungen (ICD-Kodes) auflühren, deren Behandlung in einem pädiatrisch-hämatonkologischen Zentrum erfolgen muss, das alle in der Richtlinie genannten Anforderungen zur Sicherung der Behandlungsqualität erfüllt. Alle in Anlage 1 Liste 1 enthaltenen ICD-Kodes wurden darauf überprüft, ob sie diese Anforderung erfüllen, und ggf. gestrichen (D30.0, D33.0, D72.8). Die bisher in Anlage 1 Liste 1 aufgeführten ICD-Kodes beschrieben onkologische oder schwere hämatologische Erkrankungen, die häufiger im Kindesalter vorkommen. Neu berücksichtigt wurden jetzt auch alle Diagnosen, die fast nur im Alter ab 18 Jahren vorkommen, wenn sie aber in seltenen Ausnahmefällen doch einmal bei jüngeren Patientinnen und Patienten festgestellt werden, auch an einem pädiatrisch-hämatonkologischen Zentrum behandelt werden sollen.

Zu Anlage 2: Checkliste zur Abfrage der Qualitätskriterien zur Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V

Die Änderungen in der Checkliste ergeben sich aus den entsprechenden Änderungen der Regelungen gemäß § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 2 und stellen Folgeanpassungen dar. Darüber hinaus werden in der Checkliste keine weiteren inhaltlichen Änderungen eingeführt.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen neue beziehungsweise geänderte Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO). Die ausführliche Berechnung der Bürokratiekosten findet sich in der **Anlage 1**.

4. Verfahrensablauf

Am 21. September 2018 begann die AG QS Kinderonkologie mit der Beratung über Änderungen der Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf Anpassungsbedarf der Regelung in § 6 Abs. 2 und der Liste 1 in Anlage 1. Sie hat ihre Beratungen zur Erarbeitung von entsprechenden Empfehlungen an den Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 5. Juni 2019 im schriftlichen Verfahren abgeschlossen.

Das DIMDI hat am 26. September 2019 die amtliche Fassung der ICD-10-GM Version 2020 veröffentlicht und dem G-BA am 10. Oktober 2019 gemäß seinem Beratungsvertrag Hinweise auf Aktualisierungsbedarf der Anlage 1 der KiOn-RL übermittelt. Gemäß Mitteilung des DIMDI haben sich die in Anlage 1 der Richtlinie bestehenden ICD-Kodes nicht geändert.

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat zuletzt am 6. November 2019 über den Beschlusssentwurf beraten und dem Plenum zu seiner Sitzung am 22. November 2019 die Beschlussfassung empfohlen.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Stellungnahmeverfahren

Gemäß § 91 Abs. 5a SGB V wurde dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Gelegenheit gegeben, zum Beschlusssentwurf des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie Stellung zu nehmen, soweit deren Belange durch den Gegenstand des Beschlusses berührt sind.

Mit Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung vom 7. August 2019 wurde das Stellungnahmeverfahren am 16. August 2019 eingeleitet. Die der stellungnahmeberechtigten Organisation vorgelegten Dokumente finden sich in **Anlage 2**. Die Frist für die Einreichung der Stellungnahme endete am 13. September 2019.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit teilte mit Schreiben vom 29. August 2019 mit, keine Stellungnahme abzugeben (**Anlage 3**).

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 beschlossen, die Richtlinie zur Kinderonkologie zu ändern.

Die Patientenvertretung und die Ländervertretung tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten keine Bedenken.

6. Zusammenfassende Dokumentation

Anlage 1: Bürokratiekostenermittlung

Anlage 2: Am 16. August 2019 an die stellungnahmeberechtigte Organisation versandter Beschlusssentwurf zur Richtlinie zur Kinderonkologie nebst versandten Tragenden Gründen

Anlage 3: Schreiben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 29. August 2019

Berlin, den 19. Dezember 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Anlage 1 zum Beschluss

Bürokratiekostenermittlung zur Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie: Änderung von § 6 Absatz 2 sowie der Anlage 1 und 2

Gemäß § 91 Abs. 10 SGB V ermittelt der G-BA die infolge seiner Beschlüsse zu erwartenden Bürokratiekosten und stellt diese in den Beschlussunterlagen nachvollziehbar dar. Hierzu identifiziert der G-BA gemäß Anlage II 1. Kapitel VerfO die in den Beschlussskizzen enthaltenen neuen, geänderten oder abgeschafften Informationspflichten für Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer neue Informationspflichten eingeführt:

Gemäß § 6 Abs. 2 sind die Zentren für die pädiatrisch-hämatologisch-onkologische Versorgung verpflichtet, Patientinnen und Patienten bzw. ihre Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am Deutschen Kinderkrebsregister zu informieren; dieses muss dokumentiert werden. Bisher sind gemäß § 6 die Zentren zur regelmäßigen Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämatologisch-onkologischen Diagnosen verpflichtet. Diesbezüglich dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten und künftig nur in anonymisierter Form dem Deutschen Kinderkrebsregister übermittelt werden.

Es wird davon ausgegangen, dass im Normalfall für die Information der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten, die Meldung in anonymisierter Form und die Ablage der Aufklärungsbögen ein zeitlicher Aufwand von 7 Minuten bei hohem Qualifikationsniveau erforderlich ist. Dies ergibt Bürokratiekosten je Fall in Höhe von 6,20 Euro. Bei geschätzt rund 2.216 Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämatologisch-onkologischen Diagnosen¹ ergeben sich insgesamt Bürokratiekosten in Höhe von geschätzt 13.740 Euro pro Jahr.

¹ Kaatsch P, Grabow D, Spix C. German Childhood Cancer Registry - Annual Report 2018 (1980-2017). Institute of Medical Biostatistics, Epidemiology and Informatics (IMBEI) at the University Medical Center of the Johannes Gutenberg University Mainz, 2019, S. 4.

Beschlussentwurf



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur Kinderonkologie: Änderung von § 6 Absatz 2 und der Anlage 1

Stand: 07.08.2019 nach Sitzung des UA QS

Hinweise:

Dissente Positionen sind **gelb** markiert.

Grau markierte Textpassagen werden nach Beratungsende ggf. angepasst.

Vom xx. Monat 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am xx. Monat 2019 beschlossen, die Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung für die stationäre Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit hämato-onkologischen Krankheiten gemäß § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) (Richtlinie zur Kinderonkologie, KiOn-RL) in der Fassung vom 22. Januar 2015 (BAnz AT 24.07.2015 B6), zuletzt geändert am 7. November 2018 (BAnz AT 11.12.2018 B1), wie folgt zu ändern:

I. Die Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „i. S. v.“ durch die Wörter „im Sinne von“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 60 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB V“ jeweils durch die Wörter „§ 60 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB V“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Einem Zentrum müssen die fachlich leitende Ärztin oder der fachlich leitende Arzt und mindestens zwei weitere Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin im Umfang von insgesamt drei Vollzeitäquivalenten angehören, die über die Anerkennung für den Schwerpunkt „Kinder-Hämatologie und -Onkologie“ verfügen.“

b) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „soweit erforderlich, Diät-/ Ernährungsdienst und Physio-/Ergotherapeutinnen oder Physio/Ergotherapeuten“ durch die Wörter „soweit erforderlich aus dem Diät-/ Ernährungsdienst, aus Physiotherapeutinnen oder Physiotherapeuten und Ergotherapeutinnen oder Ergotherapeuten“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die hausärztliche Vertragsärztin oder“ eingefügt.

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 6 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 6 Absatz 1“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Zentren sind verpflichtet, die Patientinnen und Patienten bzw. ihre Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit der Teilnahme am Deutschen Kinderkrebsregister zu informieren.“

GKV-SV/DKG	PatV
Die Information der Patientinnen und Patienten muss dokumentiert werden. Im Rahmen der Information ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass die Zentren die Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Diagnosen entsprechend Anlage 1 Liste 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister nur bei Vorliegen einer datenschutzrechtlich wirksamen Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten mit personenbezogenen Daten vornehmen dürfen. Ohne eine datenschutzrechtlich wirksame Einwilligung kann die Meldung nur in anonymisierter Form erfolgen.“	Die Information der Patientinnen und Patienten muss in der Patientenakte dokumentiert werden. Die Zentren sind zur regelmäßigen Meldung neu erkrankter Patientinnen und Patienten mit pädiatrisch-hämato-onkologischen Diagnosen entsprechend Anlage 1 Liste 1 an das Deutsche Kinderkrebsregister verpflichtet. Dabei dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Patientin oder des Patienten bzw. ihrer Personensorgeberechtigten verarbeitet werden, im Übrigen erfolgt die Meldung in anonymisierter Form.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „30.09.“ durch die Angabe „30. September“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „bzw.“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

II. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

Die Liste 1 „Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen“ wird wie folgt gefasst:

„Onkologisch-hämatologische Hauptdiagnosen (Liste 1)“

ICD-10-GM Version 2019	
Neubildungen (C00-D48)	
C00.-	Bösartige Neubildung der Lippe
C01	Bösartige Neubildung des Zungengrundes
C02.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Zunge
C03.-	Bösartige Neubildung des Zahnfleisches
C04.-	Bösartige Neubildung des Mundbodens
C05.-	Bösartige Neubildung des Gaumens
C06.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile des Mundes
C07	Bösartige Neubildung der Parotis
C08.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter großer Speicheldrüsen
C09.-	Bösartige Neubildung der Tonsille
C10.-	Bösartige Neubildung des Oropharynx
C11.-	Bösartige Neubildung des Nasopharynx

C12	Bösartige Neubildung des Recessus piriformis
C13.-	Bösartige Neubildung des Hypopharynx
C14.-	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen der Lippe, der Mundhöhle und des Pharynx
C15.-	Bösartige Neubildung des Ösophagus
C16.-	Bösartige Neubildung des Magens
C17.-	Bösartige Neubildung des Dünndarmes
C18.-	Bösartige Neubildung des Kolons
C19	Bösartige Neubildung am Rektosigmoid, Übergang
C20	Bösartige Neubildung des Rektums
C21.-	Bösartige Neubildung des Anus und des Analkanals
C22.-	Bösartige Neubildung der Leber und der intrahepatischen Gallengänge
C23	Bösartige Neubildung der Gallenblase
C24.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Teile der Gallenwege
C25.-	Bösartige Neubildung des Pankreas
C26.-	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Verdauungsorgane
C30.-	Bösartige Neubildung der Nasenhöhle und des Mittelohres
C31.-	Bösartige Neubildung der Nasennebenhöhlen
C32.-	Bösartige Neubildung des Larynx
C33	Bösartige Neubildung der Trachea
C34.-	Bösartige Neubildung der Bronchien und der Lunge
C37	Bösartige Neubildung des Thymus
C38.-	Bösartige Neubildung des Herzens, des Mediastinums und der Pleura
C39	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen des Atmungssystems und sonstiger intrathorakaler Organe
C40.-	Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels der Extremitäten
C41.-	Bösartige Neubildung des Knochens und des Gelenkknorpels sonstiger und nicht näher bezeichneter Lokalisationen
C43.-	Bösartiges Melanom der Haut
C44.-	Sonstige bösartige Neubildungen der Haut
C45.-	Mesotheliom
C46.-	Kaposi-Sarkom [Sarcoma idiopathicum multiplex haemorrhagicum]
C47.-	Bösartige Neubildung der peripheren Nerven und des autonomen Nervensystems
C48.-	Bösartige Neubildung des Retroperitoneums und des Peritoneums
C49.-	Bösartige Neubildung sonstigen Bindegewebes und anderer Weichteilgewebe
C50.-	Bösartige Neubildung der Brustdrüse [Mamma]
C51.-	Bösartige Neubildung der Vulva
C52	Bösartige Neubildung der Vagina
C53.-	Bösartige Neubildung der Cervix uteri
C54.-	Bösartige Neubildung des Corpus uteri
C55	Bösartige Neubildung des Uterus, Teil nicht näher bezeichnet
C56	Bösartige Neubildung des Ovars
C57.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter weiblicher Genitalorgane
C58	Bösartige Neubildung der Plazenta
C60.-	Bösartige Neubildung des Penis
C61	Bösartige Neubildung der Prostata
C62.-	Bösartige Neubildung des Hodens
C63.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter männlicher Genitalorgane

C64	Bösartige Neubildung der Niere, ausgenommen Nierenbecken
C65	Bösartige Neubildung des Nierenbeckens
C66	Bösartige Neubildung des Ureters
C67.-	Bösartige Neubildung der Harnblase
C68.-	Bösartige Neubildung sonstiger und nicht näher bezeichneter Harnorgane
C69.-	Bösartige Neubildung des Auges und der Augenanhangsgebilde
C70.-	Bösartige Neubildung der Meningen
C71.-	Bösartige Neubildung des Gehirns
C72.-	Bösartige Neubildung des Rückenmarkes, der Hirnnerven und anderer Teile des Zentralnervensystems
C73	Bösartige Neubildung der Schilddrüse
C74.-	Bösartige Neubildung der Nebenniere
C75.-	Bösartige Neubildung sonstiger endokriner Drüsen und verwandter Strukturen
C76.-	Bösartige Neubildung sonstiger und ungenau bezeichneter Lokalisationen
C77.-	Sekundäre und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildung der Lymphknoten
C78.-	Sekundäre bösartige Neubildung der Atmungs- und Verdauungsorgane
C79.-	Sekundäre bösartige Neubildung an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen
C80.-	Bösartige Neubildung ohne Angabe der Lokalisation
C81.-	Hodgkin-Lymphom [Lymphogranulomatose]
C82.-	Follikuläres Lymphom
C83.-	Nicht follikuläres Lymphom
C84.-	Reifzellige T/NK-Zell-Lymphome
C85.-	Sonstige und nicht näher bezeichnete Typen des Non-Hodgkin-Lymphoms
C86.-	Weitere spezifizierte T/NK-Zell-Lymphome
C88.-	Bösartige immunproliferative Krankheiten
C90.-	Plasmozytom und bösartige Plasmazellen-Neubildungen
C91.-	Lymphatische Leukämie
C92.-	Myeloische Leukämie
C93.-	Monozytenleukämie
C94.-	Sonstige Leukämien näher bezeichneten Zelltyps
C95.-	Leukämie nicht näher bezeichneten Zelltyps
C96.-	Sonstige und nicht näher bezeichnete bösartige Neubildungen des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes
D37.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten der Mundhöhle und der Verdauungsorgane
D38.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten des Mittelohres, der Atmungsorgane und der intrathorakalen Organe
D39.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten der weiblichen Genitalorgane
D40.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten der männlichen Genitalorgane
D41.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten der Harnorgane
D42.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten der Meningen
D43.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten des Gehirns und des Zentralnervensystems
D44.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhalten der endokrinen Drüsen
D45	Polycythaemia vera
D46.-	Myelodysplastische Syndrome
D47.-	Sonstige Neubildungen unsicheren oder unbekanntem Verhalten des lymphatischen, blutbildenden und verwandten Gewebes

D48.-	Neubildung unsicheren oder unbekanntem Verhaltens an sonstigen und nicht näher bezeichneten Lokalisationen
Krankheiten des Blutes und der blutbildenden Organe sowie bestimmte Störungen mit Beteiligung des Immunsystems (D50-D90)	
D61.0	Angeborene aplastische Anämie
D61.3	Idiopathische aplastische Anämie
D61.9	Aplastische Anämie, nicht näher bezeichnet
D70.0	Angeborene Agranulozytose und Neutropenie
D76.1	Hämophagozytäre Lymphohistiozytose
Sonstige Krankheiten des Weichteilgewebes (M70-M79)	
M72.4-	Pseudosarkomatöse Fibromatose

“

III. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den xx. Monat 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken



Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Gutenbergstr. 13
10587 Berlin

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1303
TELEFAX (0228) 997799-5550
E-MAIL referat13@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Christian Heinick
INTERNET www.datenschutz.bund.de

DATUM Bonn, 29.08.2019
GESCHÄFTSZ. **13-315/072#1015**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Stellungnahmeverfahren gemäß § 91 Absatz 5a SGB V - Änderung der KiOn-
RL**

BEZUG Ihr Schreiben vom 16.08.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 91 Absatz 5a SGB V danke ich
Ihnen.

Nachdem im Änderungsentwurf in § 6 Absatz 2 in beiden Formulierungsvorschlägen
der Bänke die Übermittlung personenbezogener Daten an das Kinderkrebsregister
von der rechtlich wirksam erklärten Einwilligung der Betroffenen bzw. ihrer Perso-
nensorgeberechtigten abhängt, gebe ich keine weitere Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Heinick

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.